

# RS UVS Kärnten 1993/02/22 KUVS-K1-1224/2/92

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.02.1993

## Rechtssatz

Wird im Rahmen eines ARGE-Vertrages für eine gesamte Baustelle ein gesamtverantwortlicher Bauleiter bestellt, so ist dieser im Sinne von § 9 Abs 1 VStG als verantwortlich anzusehen und nicht ein diesem nachgeordnetes Organ (hier ein für den Betrieb einer Kiesaufbereitungsanlage Verantwortlicher).

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)